

(zu Artikel 9)

Anlage 10
(zu § 37)

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung

Herr/Frau

geboren am

in

erhält aufgrund § 2 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 37 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 904), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom [einsetzen Ausfertigungsdatum und Fundstelle] mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Weiterbildungsbezeichnung

.....

zu führen.

Die Weiterbildung wurde mit den Schwerpunkten durchgeführt.

Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dem Altenpflegegesetz vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dem Pflegeberufegesetz.

Ort, Datum

Unterschrift

Siegel